

INHALT

- | | |
|---|--|
| 55. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2016; Erfassung der Wahlberechtigten und Anlegung der Wählerverzeichnisse | 58. Bezüge der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderäte ab 1. Jänner 2016 |
| 56. Bundesförderung für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft; Einführung zu den Förderungsrichtlinien 2016 | 59. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2015 |
| 57. Novellierung der Tiroler Bauordnung 2011 - Flüchtlingsunterbringung | 60. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2015 |
| | <i>Verbraucherpreisindex für Oktober 2015 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

„Es gibt bereits alle guten Vorsätze, wir brauchen sie nur noch anzuwenden.“

Blaise Pascal

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister! Werte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!

Weihnachten und der herannahende Jahreswechsel sind stets aufs Neue ein Anlass für uns, Bilanz über Vergangenes zu ziehen und neue Projekte ins Auge zu fassen.

Das Land Tirol und die Gemeinden stehen nicht zuletzt dank unserer guten Arbeit und Zusammenarbeit trotz großer Herausforderungen – von knappen Budgets bis hin zur Bewältigung schwierigster sozialer Aufgaben – insgesamt sehr gut da. Die Ergebnisse des gemeinsamen Einsatzes von Land und Gemeinden sind sichtbar, in allen Regionen und Orten konnte heuer wieder eine Fülle wichtiger Vorhaben für die Bevölkerung zeitgerecht und erfolgreich umgesetzt werden.

Jetzt steht bereits das Jahr 2016 mit seiner großen Herausforderung, den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, vor der Tür. Ich bin überzeugt davon, dass die Bevölkerung gerade in der unmittelbaren Wahrnehmung ihrer eigenen Gemeinde den Wert und die hohe Verantwortung engagierter Kommunalpolitiker kennt und schätzt und diese Einstellung durch aktive Beteiligung an den Wahlen auch zum Ausdruck bringen wird.

Im Namen des Landes möchte ich mich an dieser Stelle herzlich für die kompetente Arbeit zum Wohle des Landes, der Gemeinden und aller Mitbürgerinnen und Mitbürger bedanken! Ich hoffe, dass im Hinblick auf die bevorstehenden intensiven Wochen jede und jeder ein wenig die Gelegenheit nutzen kann, während einiger Weihnachtsurlaubstage die Batterien mit neuer Energie zu versorgen!

*Mit den besten Wünschen und Grüßen
Landesrat Johannes Tratter*

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden wünschen allen Gemeindebediensteten, den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären sowie allen Leserinnen und Lesern besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr 2016!

55.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2016; Erfassung der Wahlberechtigten und Anlegung der Wählerverzeichnisse

Erfassung der Wahlberechtigten:

Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten zu erfassen und in Wählerverzeichnisse einzutragen.

Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters **wahlberechtigt** ist nach § 7 der Tiroler Gemeindegewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, jeder **Unionsbürger**, der

- zum Stichtag, das ist der 16. Dezember 2015, in der Gemeinde seinen **Hauptwohnsitz** hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,
- zum Stichtag **vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen** ist und
- spätestens am Tag der Wahl **das 16. Lebensjahr** vollendet hat.

Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (vgl. Art. 6 Abs. 3 B-VG sowie die einschlägigen melderechtlichen Vorschriften). Um in einer Gemeinde wahlberechtigt zu sein, genügt es, wenn der Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde spätestens am Stichtag begründet wurde. Nur dann, wenn der Aufenthalt einer Person offensichtlich nur vorübergehend ist (beispielsweise Saisonarbeiter, die ihren Aufenthalt nach einer Wintersaison regelmäßig beenden) ist diese Person unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält, trotz Vorliegens eines Hauptwohnsitzes zum Stichtag nicht wahlberechtigt.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht nach § 22 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Über den Ausschluss vom Wahlrecht muss das Gericht somit im entsprechenden Strafurteil ausdrücklich absprechen bzw. abgesprochen haben (siehe auch § 446a der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631). Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe voll-

streckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind, im Fall der Verbüßung der Strafe ausschließlich durch Anrechnung einer Vorhaft bereits mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann innerhalb der Frist für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse die Aufnahme in ein solches begehrt werden.

Die Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens zum Tag der Wahl setzt voraus, dass der Betreffende spätestens an diesem Tag seinen 16. Geburtstag hat.

Anlegung der Wählerverzeichnisse:

Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zu führende Wählerevidenz und die nach § 23a der Tiroler Gemeindegewahlordnung 1994 zu führende Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger. In Letztere hat die Gemeinde alle Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind, von Amts wegen einzutragen.

Obwohl sie nach wie vor in der Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 aufscheinen, dürfen österreichische Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgegeben haben („Auslandsösterreicher“), nicht in ein Wählerverzeichnis für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen aufgenommen werden. Dies gilt auch für in der Wählerevidenz mit Hauptwohnsitz verzeichnete österreichische Staatsbürger bzw. in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger mit Hauptwohnsitz verzeichnete sonstige Unionsbürger, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten und deren Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist (siehe die diesbezüglichen Ausführungen zum Wahlrecht). In das Wählerverzeichnis zu übernehmen sind hingegen all jene Wahlberechtigten, die bis einschließlich 28. Februar 2016 das 16. Lebensjahr vollenden werden.

Ist das Gemeindegebiet in Wahlsprengel eingeteilt, so ist das Wählerverzeichnis getrennt nach Wahlsprengeln anzulegen. Jeder Wahlberechtigte darf in der Gemeinde nur

in einem Wählerverzeichnis eingetragen sein; er ist in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Gemeinde hat die Wählerverzeichnisse vom **5. bis zum 12. Jänner 2016** in einem allgemein zugänglichen Amtsräum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden ist darauf zu achten, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.

Eine Vorlage für die **Kundmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse** findet sich unter „Drucksorten und Auswertungen“ in der Wahlanwendung des Landes Tirol.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen. Zudem ist den Gemeinderatsparteien und den im Gemeinderat nicht vertretenen Wählergruppen auf deren Verlangen hin eine Ausfertigung der Wählerverzeichnisse kostenlos auszufolgen. Eine solche Ausfertigung ist frühestens am ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse möglich, im Gemeinderat nicht vertretenen Wählergruppen können die Wählerverzeichnisse nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie bereits einen Wahlvorschlag eingebracht haben, ausgefolgt werden. Allfällige Änderungen oder Nachträge der Wählerverzeichnisse sind nachzusenden. Die Übermittlung der Wählerverzeichnisse ist auch im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung zulässig.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger, der als Wähler eingetragen ist oder das Wahlrecht für sich in Anspruch nimmt, wegen seiner Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in ein Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag stellen. Zudem kann ein dieser Kriterien erfüllender Unionsbürger innerhalb der Einsichtsfrist die Streichung vermeintlich nicht Wahlberechtigter aus dem Wählerverzeichnis oder die Aufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis anregen (Berichtigungsanregung). Berichtigungsanträge sind sohin nur in eigener Sache möglich, wohingegen Berichtigungsanregungen stets andere Personen betreffen. Wählergruppen können weder Berichtigungsanträge noch Berichtigungsanregungen einbringen. Berichtigungsanträge und Berichtigungsanregungen können schriftlich oder mündlich eingebracht werden und sind – wenn sie die Aufnahme in ein Wählerverzeichnis zum Gegenstand haben, unter Anschluss der dafür erforderlichen Belege – zu begründen. Hält die Gemeinde (zuständiges Organ: Bürgermeister) eine Berichtigungsanregung für begründet, so hat sie das

entsprechende Wählerverzeichnis von Amts wegen zu berichtigen. Ist danach ein Wahlberechtigter in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen, so ist sein Name am Ende des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen; an der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen. Eine zu Unrecht in ein Wählerverzeichnis aufgenommene Person ist aus diesem zu streichen. Der Betroffene ist von der Berichtigung unverzüglich zu verständigen; er kann bis 17 Uhr des dritten Tages nach der Zustellung der Verständigung einen Berichtigungsantrag stellen.

Über Berichtigungsanträge hat die **Gemeindewahlbehörde** binnen einer Woche zu entscheiden. Trotz dieser kurzen Entscheidungsfrist ist im Verfahren das Parteigehör zu wahren (VfSlg 6554). Zu beachten ist auch, dass die Regeln über die Befangenheit von Verwaltungsorganen Anwendung finden. Die Gemeindewahlbehörde hat alle Feststellungen zur Ermittlung des wahren Sachverhaltes zu treffen und ihre Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen.

Der Antragsteller kann bis 17 Uhr des dritten Tages nach der Zustellung der Entscheidung bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich eine Beschwerde einbringen. Die schriftliche Beschwerde kann, wie im Übrigen auch schriftliche Berichtigungsanträge und schriftliche Berichtigungsanregungen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, eingebracht werden. Die Gemeindewahlbehörde hat die Beschwerde unverzüglich auf die schnellstmögliche Art an das Landesverwaltungsgericht weiterzuleiten, welches über die Beschwerde binnen einer Woche nach deren Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde, und zwar in der Sache selbst, zu entscheiden hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nach dem Eintritt der Rechtskraft der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen. Erfordert die rechtskräftige Entscheidung über einen Berichtigungsantrag eine Berichtigung eines Wählerverzeichnisses, so ist diese unter Anführung der Daten der Entscheidung der Gemeindewahlbehörde bzw. des Landesverwaltungsgerichtes durchzuführen. Dabei ist analog der Berichtigung von Wählerverzeichnissen aufgrund einer Berichtigungsanregung vorzugehen (siehe oben).

Nach Beendigung des Berichtigungs- und des Beschwerdeverfahrens hat die Gemeinde die Wählerver-

zeichnungen abzuschließen und der Gemeindewahlbehörde zu übergeben. An der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in einem abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Hinweis zur Einbringung von Wahlvorschlägen:

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters können bereits ab dem Stichtag, das ist der **16. Dezember 2015**, eingebracht werden. Dies ist

gleichzeitig der letzte Tag für die Konstituierung der Gemeindewahlbehörde.

Die von der Gemeindewahlbehörde vorzunehmende **Kundmachung der Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen** sollte daher nach Möglichkeit bereits anlässlich deren Konstituierung beschlossen und im Anschluss daran veranlasst werden.

Für die Kundmachung steht eine entsprechende Vorlage in der Wahlanwendung zur Verfügung.

56.

Bundesförderung für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft; Einführung zu den Förderungsrichtlinien 2016

Grundlagen

Am 1. Oktober 2015 wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ kundgemacht. Sie treten am 1. Jänner 2016 in Kraft. Rechtsgrundlage der Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft bleibt das Umweltschutzgesetz (UFG). Dort ist auch der Zusagerahmen festgelegt, also jener Betrag an Bundesmitteln, der auf Basis der Förderungsrichtlinien österreichweit für einzelne Maßnahmen zugesichert werden kann (je 100 Mio. € für die Jahre 2015 und 2016). Die Verfügbarkeit von Bundesmitteln für die Siedlungswasserwirtschaft nach dem 31. Dezember 2016 wird entscheidend von den bereits laufenden Finanzausgleichsverhandlungen abhängen.

Hintergründe

Der Kundmachung der Förderungsrichtlinien 2016 gingen intensive Beratungen zwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW, mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle der Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft), den Bundesländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund voraus. Nicht zuletzt war als Voraussetzung für das Wirksamwerden auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen.

Vorgaben

Unter dem Vorzeichen zunehmend knapper Mittel galt es, Effizienz und Treffsicherheit des Förderungssystems weiter sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand zu re-

duzieren. Nachdem die Basisinfrastruktur in weiten Bereichen während der vergangenen Jahrzehnte errichtet wurde, richtet sich der Fokus der neuen Förderungsrichtlinien besonders auf Sanierungsmaßnahmen, auch in Verbindung mit dem Ausbau von Leitungsinformationssystemen (LIS). Diese sollen nicht zuletzt ein wesentliches Element für Reinvestitionspläne bilden – eine zukünftige Förderungsvoraussetzung bei Sanierungsmaßnahmen.

Fördersätze und Förderungsgegenstände

Die Ermittlung der Fördersätze wurde grundlegend umgestellt. Ausgehend von einem Basisfördersatz mit einheitlich 10 % für Trinkwasser- und für Abwassermaßnahmen sind zukünftig bis zu 25 % bei Trinkwasser und bis zu 40 % bei Abwasser möglich. Der Aufschlag beruht auf einer Kombination aus Einkommensverhältnissen (Basis: Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria) einerseits und andererseits der Höhe der seit dem Jahr 1993 nach UFG geförderten Investitionskosten innerhalb einer Gemeinde, jeweils bezogen auf die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) der Gemeinde. Die Fördersätze werden für jede Gemeinde jährlich zentral berechnet und bekannt gegeben. Die aufwändige Ermittlung über Gelbe Linie etc. entfällt ebenso wie die Berechnung zusätzlicher pauschaler Förderungsbeträge.

Es war unvermeidbar, den Entfall einzelner Förderungsgegenstände in Kauf zu nehmen, beispielsweise bei weitergehender Schlammbehandlung oder bei Ablösen, Entschädigungen und Eigenleistungen. Zusätzliche Förderungsmöglichkeiten sind für Sanierungen vorgesehen. Grundsätzlich neu ist die Förderung der Teilnahme am ÖWAV-Benchmarking sowie am ÖVGW-Benchmarking, dies im Sinn der Forderung nach stärkerem Verankern be-

triebswirtschaftlicher Elemente. Zusätzliche bzw. verbesserte Förderungsmöglichkeiten bestehen zukünftig für Einzelanlagen in Extremlage, und zwar sowohl zur Trinkwasserversorgung, als auch zur Abwasserentsorgung. Für pauschal geförderte Einzelanlagen wurden die Pauschalen angepasst.

Im Wesentlichen unverändert bleibt die Bundesförderung für Leitungsinformationssysteme (LIS) bzw. Leitungskataster sowie für Maßnahmen zur Wiederherstellung von Anlagen nach Naturkatastrophen.

Mindestgebühren und KLR

Das konsequente Führen einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) gemäß den Vorgaben des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) bzw. der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) ist zukünftig ebenso Förderungsvoraussetzung wie das Einheben von Mindestgebühren (1 €/m³ für Trinkwasser, 2 €/m³ für Abwasser). Genaues zum Termin für die entsprechenden Nachweise ist den

Richtlinien zu entnehmen. Unterstützung bei der Einführung der KLR bieten die genannten Institutionen ÖWAV und ÖVGW an, unter anderem in Form von Seminaren, aber auch individuell für interessierte Betreiber.

Nähere Informationen und Kontakt

Am 24. November 2015 präsentierte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH die neuen Bundesförderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft. Die Folien aus dieser Informationsveranstaltung sind zugänglich auf www.tirol.gv.at/wasserinfo. Hier finden Sie unter anderem auch weitere Links zur Förderungsrichtlinie.

Fragen zur Förderungsabwicklung bei konkreten Projekten richten Sie bitte an den Fachbereich Wasserwirtschaft des örtlich zuständigen Baubezirksamtes. Förderungsansuchen sind wie bisher ebenfalls dort einzureichen.

Dr. Stefan Wildt
Abteilung Wasserwirtschaft

57.

Novellierung der Tiroler Bauordnung 2011 - Flüchtlingsunterbringung

Vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung sowie vorübergehende Bereitstellung von Wohnraum infolge von Katastrophen

Um den aktuell hohen Flüchtlingszahlen, bei denen in absehbarer Zukunft mit einer wesentlichen Entspannung nicht zu rechnen ist, angemessen entsprechen zu können und dem Land Tirol (sowie dem Bund) zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Grundversorgung nachzukommen, hat der Tiroler Landtag eine Novelle der Tiroler Bauordnung 2011 beschlossen, welche im Landesgesetzblatt Nr. 103/2015 am 24. November 2015 kundgemacht wurde und seit 25. November 2015 in Kraft ist.

Mit der Einfügung eines § 46a TBO 2011 soll es angesichts der anhaltend großen Flüchtlingsströme, insbesondere aus den Krisengebieten des Nahen Ostens sowie Nord- und Ostafrikas ermöglicht werden, für die Unterbringung von Flüchtlingen vorübergehende Betreuungseinrichtungen unter erleichterten bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. So tritt an die Stelle des regulären Baubewilligungs- bzw. Bauanzeigeverfahrens ein beschleunigtes Bauanzeigeverfahren. Dieses vereinfachte Verfahrensregime soll jedoch nur dann

gelten, wenn die Anzahl der im Rahmen des betreffenden Bauvorhabens (= projektbezogen) jeweils unterzubringenden Personen 2 % der Einwohnerzahl der Gemeinde nicht übersteigt. Weiters soll eine Überlastung der kommunalen Infrastrukturen verhindert werden, was dann angenommen wird, wenn die Anzahl der in der betreffenden Gemeinde insgesamt in Gebäuden (= gesamthafter Ansatz), die aufgrund dieses Verfahrensregimes als Betreuungseinrichtungen verwendet werden, untergebrachten Personen 5 % der jeweiligen Einwohnerzahl übersteigt. Damit soll unerwünschten Kumulationseffekten entgegengewirkt werden.

Zur Gewährleistung einer entsprechend raschen Verfahrensabwicklung soll – **verfahrensrechtlich** – im Bauanzeigeverfahren gegenständlich die Baubehörde zur unverzüglichen Prüfung der Bauanzeige auf ihre Vollständigkeit hin verpflichtet werden; korrespondierend soll die Frist zur Mängelbehebung höchstens eine Woche betragen. Ist das angezeigte Bauvorhaben unzulässig, weil es selbst unter den erleichterten baurechtlichen Vorausset-

zungen nicht entspricht, hat die Behörde dieses innerhalb einer auf vier Wochen verkürzten Frist zu untersagen, anderenfalls es ausgeführt werden darf. Dem Wesen des Anzeigeverfahrens entsprechend kommt in diesem Verfahren nur jenem Parteistellung zu, der die Bauanzeige (Land/Bund) erstattet hat, nicht hingegen Nachbarn.

Materiell-rechtlich ist zu beachten, dass Bauvorhaben für Betreuungseinrichtungen in **raumordnungsrechtlicher** Hinsicht weder dem Flächenwidmungsplan noch allfälligen bestehenden Bebauungsplänen unterliegen müssen. **Baurechtlich** kommen die Vorschriften der §§ 4 bis 11 TBO 2011 nicht zur Anwendung. Einschränkungen ergeben sich diesbezüglich jedoch aus den einzuhaltenden bautechnischen Erfordernissen, wozu ganz wesentlich jene des Brandschutzes zählen. Beachtlich sind hinsichtlich der bautechnischen Erfordernisse des § 17 TBO 2011 jedoch wiederum nur jene, die selbst unter Berücksichtigung des nur vorübergehenden Charakters der in Rede stehenden Einrichtungen sowie der auf dem Gebiet der Flüchtlingsunterbringung besonders angespannten Situation unverzichtbar scheinen und kann von einzelnen baurechtlichen Vorschriften abgesehen werden, wenn den maßgebenden baurechtlichen Schutzgütern anderweitig hinreichend entsprochen wird.

In baurechtlichen Verfahren hat jedoch die Praxis, insbesondere bei der Umsetzung der brandschutztechnischen Bestimmungen, gezeigt, dass die einzuhaltenden bautechnischen Erfordernisse nicht bzw. nur mit großem wirtschaftlichen Aufwand umgesetzt werden können. Unter Heranziehung des nunmehr geltenden § 46a Abs. 7 3. Satz, wonach die Behörde von der Einhaltung bestimmter baurechtlicher Vorschriften im Bewilligungsverfahren absehen kann, wenn sichergestellt ist, dass durch anderweitige

Vorkehrungen den bautechnischen Erfordernissen und den durch diese Vorschriften geschützten Interessen, insbesondere zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, hinreichend entsprochen wird, wurde in Zusammenarbeit mit fachkundigen Experten ein Leitfaden (wurde bereits an alle Gemeinden versandt) erarbeitet, der zum einen durch eine Erhöhung des organisatorischen bzw. technischen Brandschutzes unter gleichzeitiger Abschwächung der Erfordernisse des baulichen Brandschutzes jenes Schutzniveau beschreibt, das zur Erfüllung brandschutztechnischer Anforderungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Im Detail wurden nicht erfüllbare Anforderungen, welche sich aus den verbindlich erklärten OIB-Richtlinien ergeben, abgeschwächt und durch zusätzliche Maßnahmen, die im Wohnbau ansonsten in dieser Form nicht vorgesehen sind, im Sinne einer sicheren Flucht kompensiert. Im Ergebnis wird damit ein wirtschaftlich vertretbares und rasch umsetzbares Schutzniveau im Sinne des bestehenden technischen Regelwerkes erreicht werden.

Weiters darauf hinzuweisen ist, dass das beschleunigte Verfahren nur für Einrichtungen gilt, die für höchstens fünf Jahre betrieben werden, wobei die Berechtigung, ein Gebäude aufgrund des vereinfachten Verfahrensregimes vorübergehend als Betreuungseinrichtung zu verwenden, nur einmal und mit neuerlicher Bauanzeige um maximal zwei Jahre erstreckt werden darf.

Der Vollständigkeit halber wird noch erwähnt, dass auch die vorübergehende Bereitstellung von Wohnraum infolge von Katastrophen (§ 46b TBO 2011) dem oben erwähnten Verfahrensregime unterzogen werden kann.

Mag. Beatrix Steiner
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

58.

Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Jänner 2016

Die Bezüge der Gemeindemandatäre werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 erhöht.

Nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 69/2014, richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 209/2013.

Der Präsident des Rechnungshofes hat gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG in dem am 3. Dezember 2015 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Rechnungshof Zl. 105.500/685-5F1/15, den Anpassungsfaktor mit 1,012 ermittelt und kundgemacht.

Durch diese Erhöhung ergibt sich für den Geltungsbereich des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ein um den Anpassungsfaktor erhöhter Ausgangsbetrag für 2016 von 9.124,10 EUR.

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Tabelle 1 (neu)

Einwohner	Bezug in %	Bezug lt. § 3 Abs. 2 Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998 in EUR	Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998 in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.601,30	2.364,82
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.323,90	3.021,73
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.335,80	3.941,64
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.824,80	4.386,18
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.343,10	4.857,36
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.950,70	5.409,73
über 10.000 EW	82,50%	7.527,40	6.843,09

Tabelle 1.1 (neu)

Variante 1: Bgm., die im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse			
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	
bis 500 EW	28,51%	2.601,30	
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.323,90	
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.335,80	
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.824,80	
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.343,10	
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.950,70	
über 10.000 EW	82,50%	7.527,40	

Tabelle 1.2 (neu)

Variante 2: Bgm., die im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)* (Bezugskürzung 10/11)				
Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.601,30	236,48	2.364,82
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.323,90	302,17	3.021,73
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.335,80	394,16	3.941,64
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.824,80	438,62	4.386,18
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.343,10	485,74	4.857,36
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.950,70	540,97	5.409,73
über 10.000 EW	82,50%	7.527,40	684,31	6.843,09

Tabelle 1.3 (neu)

Variante 3: Bgm. die NICHT im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**					
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.601,30	305,65	2.295,65	287,44
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.323,90	390,56	2.933,34	367,29
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.335,80	509,46	3.826,34	479,11
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.824,80	566,91	4.257,89	533,14
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.343,10	571,05	4.772,05	537,03
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.950,70	571,05	5.379,65	537,03
über 10.000 EW	82,50%	7.527,40	571,05	6.956,35	537,03

Tabelle 1.4 (neu)

Variante 4: Bgm., die NICHT im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**								
(Bezugskürzung 10/11)								
Einwohner		Bezug in %	BMGL.	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis	500 EW	28,51%	2.601,30	236,48	2.364,82	277,86	2.086,96	261,31
501 bis	1.000 EW	36,43%	3.323,90	302,17	3.021,73	355,05	2.666,68	333,90
1.001 bis	2.000 EW	47,52%	4.335,80	394,16	3.941,64	463,14	3.478,50	435,55
2.001 bis	5.000 EW	52,88%	4.824,80	438,62	4.386,18	515,38	3.870,80	484,67
5.001 bis	8.000 EW	58,56%	5.343,10	485,74	4.857,36	570,74	4.286,62	536,74
8.001 bis	10.000 EW	65,22%	5.950,70	540,97	5.409,73	571,05	4.838,68	537,03
über	10.000 EW	82,50%	7.527,40	684,31	6.843,09	571,05	6.272,04	537,03

**Bezüge der Bürgermeister, die am 14. März 1998
eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23a des Gemeinde-Bezügegesetzes)
und kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

Tabelle 3 (neu)

Bezug für Bürgermeister gem. § 3 Abs. 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, die schon 1998 zwölf Jahre im Amt waren (§ 23a Gemeinde-Bezügegesetz)								
Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde- Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL.	Bezug - Pensionsbeitrag	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde- Bezügegesetz in EUR	
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7	in EUR	in EUR		
bis	500 EW	28,51%	2.601,30	30,00%	1.397,00	175,32	2.425,98	175,32
501 bis	1.000 EW	36,43%	3.323,90	40,00%	1.862,60	233,76	3.090,14	233,76
1.001 bis	2.000 EW	47,52%	4.335,80	55,00%	2.561,10	321,42	4.014,38	321,42
2.001 bis	5.000 EW	52,88%	4.824,80	70,00%	3.259,60	409,08	4.415,72	409,08
5.001 bis	8.000 EW	58,56%	5.343,10	80,00%	3.725,20	467,51	4.875,59	467,51
8.001 bis	10.000 EW	65,22%	5.950,70	90,00%	4.190,90	525,96	5.424,74	525,96
über	10.000 EW	82,50%	7.527,40	100,00%	4.656,50	584,39	6.943,01	584,39

**Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion
ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

Tabelle 1

Einwohner	Bezug in %	Bezug lt. § 3 Abs. 3 Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998 in EUR	Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998 in EUR
bis	500 EW	23,76%	2.167,90
501 bis	1.000 EW	30,36%	2.770,10
1.001 bis	2.000 EW	39,60%	3.613,10
2.001 bis	5.000 EW	48,07%	4.386,00
5.001 bis	8.000 EW	53,24%	4.857,70
8.001 bis	10.000 EW	59,29%	5.409,70
über	10.000 EW	75,00%	6.843,10

Tabelle 1.1

Variante 1: Bgm., die im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse		
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis	500 EW	23,76%
501 bis	1.000 EW	30,36%
1.001 bis	2.000 EW	39,60%
2.001 bis	5.000 EW	48,07%
5.001 bis	8.000 EW	53,24%
8.001 bis	10.000 EW	59,29%
über	10.000 EW	75,00%

Tabelle 1.2

Variante 2: Bgm., die im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)*				
(Bezugskürzung 10/11)				
Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis	500 EW	23,76%	2.167,90	197,08
501 bis	1.000 EW	30,36%	2.770,10	251,83
1.001 bis	2.000 EW	39,60%	3.613,10	328,46
2.001 bis	5.000 EW	48,07%	4.386,00	398,73
5.001 bis	8.000 EW	53,24%	4.857,70	441,61
8.001 bis	10.000 EW	59,29%	5.409,70	491,79
über	10.000 EW	75,00%	6.843,10	622,10

Tabelle 1.3

Variante 3: Bgm. die NICHT im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**					
Einwohner	Bezug	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag
	in %	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.167,90	254,73	1.913,17	239,55
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.770,10	325,49	2.444,61	306,10
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.613,10	424,54	3.188,56	399,25
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.386,00	515,36	3.870,64	484,65
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.857,70	570,78	4.286,92	536,78
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.409,70	571,05	4.838,65	537,03
über 10.000 EW	75,00%	6.843,10	571,05	6.272,05	537,03

Tabelle 1.4

Variante 4: Bgm., die NICHT im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**							
(Bezugskürzung 10/11)							
Einwohner	Bezug	BMGL	Pensionskasse	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag
	in %	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.167,90	197,08	1.970,82	231,57	1.739,25	217,78
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.770,10	251,83	2.518,27	295,90	2.222,37	278,27
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.613,10	328,46	3.284,64	385,94	2.898,70	362,95
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.386,00	398,73	3.987,27	468,51	3.518,76	440,59
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.857,70	441,61	4.416,09	518,89	3.897,20	487,98
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.409,70	491,79	4.917,91	571,05	4.346,86	537,03
über 10.000 EW	75,00%	6.843,10	622,10	6.221,00	571,05	5.649,95	537,03

**Bezüge der Bürgermeister, die am 14. März 1998
eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23a des Gemeinde-Bezügegesetzes)
und ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

Tabelle 3

Bezug für Bürgermeister gem. § 3 Abs. 3 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, die schon 1998 zwölf Jahre im Amt waren (§ 23a Gemeinde-Bezügegesetz)							
Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL.	Bezug - Pensionsbeitrag	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7	in EUR	in EUR	
bis 500 EW	23,76%	2.167,90	30,00%	1.397,00	175,32	1.992,58	175,32
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.770,10	40,00%	1.862,60	233,76	2.536,34	233,76
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.613,10	55,00%	2.561,10	321,42	3.291,68	321,42
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.386,00	70,00%	3.259,60	409,08	3.976,92	409,08
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.857,70	80,00%	3.725,20	467,51	4.390,19	467,51
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.409,70	90,00%	4.190,90	525,96	4.883,74	525,96
über 10.000 EW	75,00%	6.843,10	100,00%	4.656,50	584,39	6.258,71	584,39

**Die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderatsmitglieder,
denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und
Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, betragen ab 1. Jänner 2016:**

Tabelle 2

Einwohner	Bürgermeister-Stellvertreter				Gemeinderäte	
			mit besonderen Aufgaben		mit besonderen Aufgaben	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	4,32%	394,20	10,80%	985,40	6,48%	591,20
501 bis 1.000 EW	5,52%	503,70	13,80%	1.259,10	8,28%	755,50
1.001 bis 2.000 EW	7,20%	656,90	18,00%	1.642,30	10,80%	985,40
2.001 bis 5.000 EW	8,74%	797,40	21,85%	1.993,60	13,11%	1.196,20
5.001 bis 8.000 EW	9,68%	883,20	24,20%	2.208,00	14,52%	1.324,80
8.001 bis 10.000 EW	10,78%	983,60	26,95%	2.458,90	16,17%	1.475,40
über 10.000 EW	11,34%	1.034,70	28,35%	2.586,70	17,01%	1.552,00

Hinsichtlich der aus der Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBL. Nr. 61/2012, resultierenden Änderungen (die Möglichkeit der Bezugsfortzahlung für Bürgermeister bei Beendigung der Funktionsausübung unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die monatliche Überweisung des Anrechnungsbetrages an den zuständigen Pensionsversicherungsträger, und die Möglichkeit des Anspruchsberechtigten auf Geldleistungen nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ganz oder teilweise verzichten zu können, wenn ihm durch die Annahme von Geldleistungen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen nachweislich ein finanzieller Nachteil erwachsen würde), wird auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2012, Nr. 27, hingewiesen.

Abschließend wird auf § 4 des eingangs zitierten Bezugs-BegrBVG (Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge) hinge-

wiesen, wonach Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften und dergleichen, der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Abweichend davon dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4 % des Ausgangsbetrages (des Bundes), das sind 347,45 € beziehen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, September 1999, Nr. 58 und 59).

59.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2015

Ertragsanteile an	Dezember		Änderung	
	2014	2015	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	1.826.695	1.863.322	36.627	2,01
Lohnsteuer	19.797.915	22.871.496	3.073.582	15,52
Kapitalertragsteuer	1.328.513	1.773.812	445.299	33,52
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	846.679	875.194	28.515	3,37
Körperschaftsteuer	5.274.538	7.187.358	1.912.820	36,27
Abgeltungssteuern Schweiz	-191	-25	166	86,76
Abgeltungssteuern Liechtenstein	9.710	-22	-9.732	-100,22
Erbschafts- und Schenkungssteuer	909	387	-522	-57,44
Stiftungseingangssteuer	6.730	39.415	32.685	485,66
Bodenwertabgabe	-1.993	1.458	3.451	173,16
Stabilitätsabgabe	489.264	424.793	-64.471	-13,18
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	29.578.769	35.037.188	5.458.419	18,45
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	17.404.076	18.003.530	599.454	3,44
Abgabe von alkoholischen Getränken	22	61	39	175,36
Tabaksteuer	1.412.505	1.491.495	78.990	5,59
Biersteuer	241.710	161.111	-80.600	-33,35
Mineralölsteuer	4.812.654	3.616.261	-1.196.393	-24,86
Alkoholsteuer	63.734	108.181	44.448	69,74
Schaumweinsteuer	9.086	15.905	6.819	75,04
Kapitalverkehrssteuern	37.814	48.230	10.416	27,54
Werbeabgabe	206.380	199.415	-6.965	-3,37
Energieabgabe	761.376	361.713	-399.663	-52,49
Normverbrauchsabgabe	277.814	281.507	3.693	1,33
Flugabgabe	94.729	102.219	7.491	7,91
Grunderwerbsteuer	6.659.155	9.497.495	2.838.340	42,62
Versicherungssteuer	735.468	777.671	42.204	5,74
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.572.827	1.639.265	66.438	4,22
KFZ-Steuer	-3.984	-1.791	2.192	55,04
Konzessionsabgabe	238.978	189.515	-49.463	-20,70
rechnungsmäßig Ertragsanteile	34.524.344	36.491.782	1.967.439	5,70
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	33.645.260	35.612.699	1.967.439	5,85
Kunstpförderungsbeitrag	41.966	42.016	50	0,12
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	63.265.995	70.691.903	7.425.908	11,74
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	4.819.877	4.973.935	154.058	3,20
Werbesteuerenausgleich	33.092	31.923	-1.168	-3,53
Werbeabgabe nach der Volkszahl	173.288	167.491	-5.797	-3,35
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	0	0	0	0,00
Vorschuss EA-Einkommensteuer	11.963.504	11.979.125	15.621	0,13

60.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2015

Ertragsanteile an	Jänner - Dezember		Änderung	
	2014	2015	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	42.440.996	44.095.177	1.654.181	3,90
Lohnsteuer	242.372.345	253.577.017	11.204.672	4,62
Kapitalertragsteuer	14.864.960	18.615.078	3.750.118	25,23
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	7.406.257	9.081.042	1.674.784	22,61
Körperschaftsteuer	56.711.731	62.208.943	5.497.211	9,69
Abgeltungssteuern Schweiz	478.409	-480	-478.889	-100,10
Abgeltungssteuern Liechtenstein	2.338.334	25.096	-2.313.238	-98,93
Erbschafts- und Schenkungssteuer	102.620	111.861	9.241	9,01
Stiftungseingangssteuer	269.725	700.706	430.981	159,79
Bodenwertabgabe	603.048	611.985	8.937	1,48
Stabilitätsabgabe	4.199.611	3.840.855	-358.756	-8,54
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	371.788.038	392.867.280	21.079.242	5,67
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	238.206.858	243.030.662	4.823.804	2,03
Abgabe von alkoholischen Getränken	313	435	122	38,89
Tabaksteuer	16.341.228	16.929.995	588.767	3,60
Biersteuer	1.840.823	1.779.988	-60.835	-3,30
Mineralölsteuer	39.959.486	39.154.907	-804.579	-2,01
Alkoholsteuer	1.667.228	1.092.674	-574.554	-34,46
Schaumweinsteuer	39.428	166.900	127.471	323,30
Kapitalverkehrsteuern	841.197	525.026	-316.170	-37,59
Werbeabgabe	3.764.929	3.776.738	11.809	0,31
Energieabgabe	8.479.210	8.686.000	206.790	2,44
Normverbrauchsabgabe	4.284.119	3.864.269	-419.850	-9,80
Flugabgabe	967.960	1.024.159	56.200	5,81
Grunderwerbsteuer	85.660.563	104.033.911	18.373.348	21,45
Versicherungssteuer	10.493.737	10.900.444	406.707	3,88
Motorbezogene Versicherungssteuer	18.409.683	19.541.175	1.131.493	6,15
KFZ-Steuer	357.592	333.441	-24.151	-6,75
Konzessionsabgabe	2.352.520	2.453.718	101.197	4,30
rechnungsmäßig Ertragsanteile	433.666.873	457.294.441	23.627.568	5,45
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	10.549.000	10.549.000	0	0,00
Summe sonstige Steuern	423.117.873	446.745.441	23.627.568	5,58
Kunsthförderungsbeitrag	168.705	169.804	1.100	0,65
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	794.840.007	839.548.749	44.708.742	5,62
Zwischenabrechnung	1.148.232	-1.970.055	-3.118.287	-271,57
Ertragsanteile gesamt	795.988.239	837.578.694	41.590.455	5,23
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	64.186.076	65.646.587	1.460.511	2,28
Getränkesteuerausgleich ZWA	118.400	546.530	428.130	361,60
Summe Getränksteuerausgleich	64.304.476	66.193.117	1.888.641	2,94
Werbesteuerausgleich	603.686	604.602	916	0,15
Werbeabgabe nach der Volkszahl	3.161.243	3.172.135	10.893	0,34
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	3.010.016	3.010.016	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR OKTOBER 2015

(vorläufiges Ergebnis)

	September 2015 (endgültig)	Oktober 2015 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	111,0	110,9
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	121,5	121,4
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	134,4	134,3
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	141,4	141,3
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	184,9	184,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	287,5	287,2
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	504,5	504,0
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	642,8	642,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	644,9	644,3

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat September 2015 beträgt 110,9 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für September 2015 um 0,1% rückläufig (September 2015 gegenüber August 2015: + 0,4%). Gegenüber Oktober 2014 ergibt sich eine Steigerung um 0,7% (September 2015/2014: + 0,7%).

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck